

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

I. Geltungsbereich

1. Wir schließen Verträge nur zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (SSW-AEB). Unsere SSW-AEB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten, nachdem sie dem Lieferanten einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte. Neufassungen gelten ab Zugang unseres schriftlichen Änderungshinweises.
2. Entgegenstehende, abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet vorbehaltlos Leistungen entgegennehmen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss, Schriftform

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Sie ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgeblich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant vor Annahme hinzuweisen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
3. Der Lieferant kann sein Angebot nur bis zu dessen Zugang widerrufen. Wir können das Angebot innerhalb einer Frist von einer Woche verbindlich annehmen.
4. Die Erstellung von Angeboten und Ausarbeitung von Projekten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.
5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung, Zinsen, Vertragsstrafen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen nach Bestellung bis zur Lieferererfüllung sind ausgeschlossen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten diese.
2. Der in der Bestellung angegebene Preis versteht sich frei Werk oder Lager sowie ohne Umsatzsteuer und schließt Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transportversicherung ein, bei Auslandslieferungen auch die Verzollung, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Wir bezahlen jeweils abzüglich 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungs- und vollständigem Wareneingang, bei Vereinbarung eines Zahlungsziels bis zum 15. des Folgemonats netto, ansonsten innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungs- und vollständigem Wareneingang netto.
4. Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen. Ansprüche auf Verzugszinsen, die höchstens 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen, bleiben unberührt. Ohne schriftliche Mahnung geraten wir nicht in Verzug. Geraten wir in Verzug, so kann der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

Lieferant die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung bzw. Beitreibungskosten nur verlangen, soweit diese tatsächlich angefallen und erforderlich sind.

5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
6. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen ist der Eingang eines Überweisungsauftrages bei unserer Bank bei ausreichender Kontendeckung ausreichend.
7. Grundlage des Umrechnungskurses ist der amtliche Briefkurs des Frankfurter Fixings am Tag der Fälligkeit, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Gleiches gilt für die Erhebung von Einreden. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenforderungen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte oder die dem Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten zu Grunde liegende Gegenforderung steht in wechselseitiger Abhängigkeit zu unserer Forderung (vgl. § 320 BGB).
9. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
10. Wir akzeptieren keine Vertragsstrafen.

IV. Lieferzeit, Fixtermine, Verzug, Subunternehmer, Ersatzteile

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass in seinem Lager genügend Material und Ersatzteile vorhanden sind, um seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen stets entsprechen zu können. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Leistungserbringung vor dem vereinbarten Termin berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Dies gilt auch für alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen, technischen Unterlagen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Lieferanten gehören.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat.
5. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf Ansprüche aufgrund des Verzuges.
6. Der Lieferant führt die Arbeiten durch eigenes qualifiziertes Personal aus. Mit unserem schriftlichen vorherigen Einverständnis können Arbeiten auch durch Dritte (Subunternehmer) ausgeführt werden.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die Dauer von zehn Jahren ab Auslieferung Ersatzteile zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen insb. auch dann zu liefern, wenn die Geschäftsbeziehung endet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

V. Verpackung, Versand, Preis- und Leistungsgefahr

1. Die Verpackung soll einen Gabelstaplertransport oder Kranverfrachtung sowie eine Stapelung (bei Paletten ab 500 kg sowie Coils ab 6 t) ermöglichen und ist kostenfrei zu stellen und auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen. Paletten und Container sind vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen, bei Folgelieferungen im Austauschverfahren.
2. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns Zertifikate über die eingesetzten Verpackungsmaterialien auszuhändigen.
3. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware am von uns bestimmten Ort über. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einen anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine angemessene Transportversicherung abzuschließen und uns auf unser Verlangen nachzuweisen.
5. Der Lieferung sind Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffs anzugeben. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen, auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
6. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den nationalen/internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
7. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Ziffern V.1 bis V.6 entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften V.1 bis V.6 nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
8. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

VI. Beschaffenheit, vertragswidrige Ware, REACH

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem Stand der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Ware ist vor äußeren Einflüssen, insbesondere vor Rost, zu schützen.
2. Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Stoffe, Zubereitung und Stoffe in Erzeugnissen im Einklang stehen mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

und Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer europäischen Chemikalien-Agentur sowie der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS).

3. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die gelieferte Ware frei von ionisierender Strahlung ist, die über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgeht. Weist die gelieferte Ware ionisierende Strahlung auf, so sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung die Ware auf Kosten des Lieferanten auszusondern, sicherzustellen, besonders zu lagern oder zu beseitigen.
4. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. Unsere Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von dieser Wareausgangskontrolle und schränkt, ebenso wie Vorgaben in den technischen Lieferbedingungen oder Spezifikationen, diese auch nicht ein. Der Lieferant erklärt sich einverstanden mit der Durchführung von Audits durch uns oder einen von uns Beauftragten zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems.
5. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen ist entscheidend, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
6. Unsere Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen (exkl. Samstagen) beim Lieferanten eingeht. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Entgegennahme der Ware am Bestimmungsort, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Falle eines Streckengeschäftes unser Abnehmer – den Mangel festgestellt haben. Handelt es sich bei dem Bestimmungsort um die Betriebsstätte eines Subunternehmers, etwa eines Lohnbearbeiters, beginnt die Frist zur Rüge offensichtlicher Mängel mit der Anlieferung der Ware bei uns. Rügen können sowohl in Schrift- oder Textform oder per E-Mail oder mündlich erfolgen.
7. Gesetzliche Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), sofern der Lieferant nicht nachweist, dass die von uns gewählte Nacherfüllungsvariante unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und uns durch die andere Nacherfüllungsvariante keine erheblichen Nachteile entstehen innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen unbeschadet sonstiger Rechte verlangen. Die Nacherfüllung umfasst auch Ein- und Ausbaurkosten. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder der Lieferant eine längere Frist einräumt oder das Gesetz eine längere Frist bestimmt.
10. Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ersetzten Produkte erneut.
11. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren und solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

VII. Haftung

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergebliche Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehende Haftungsbegrenzung nach Ziffer VII.2 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
4. Die Haftungsbegrenzungen nach vorstehender Ziffer VII.2 und VII.3 gelten nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Gibt der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der gelieferten Ware ab, so ist er verpflichtet, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollbehörden zu ermöglichen, insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

IX. Verjährung

1. Die Regelverjährungsfrist beträgt abweichend von § 195 BGB für Ansprüche des Lieferanten, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, 24 Monate, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt.
2. Die vorstehende Verjährungsfrist der Ziffer VIII.2 gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung einer Vertragspflicht durch uns, die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht) sowie in den in Ziffer VII.4 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Er stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen dieserhalb zu treffen, insbesondere Vergleiche zu schließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
4. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XI. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern schriftlich freizustellen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung, regelmäßig mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal -, während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Der Lieferant tritt uns sämtliche Entschädigungsansprüche aufgrund von Produktschäden aus dieser Versicherung sicherungshalber bereits jetzt ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Versicherung ist uns auf unsere Aufforderung jederzeit durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

XII. Beistellung, Werkzeuge, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Verarbeitung oder Umbildung an von uns beigestellten Teilen (Vorbehaltsware) durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge, Formen und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden im üblichen Umfang zu versichern. Er tritt uns hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auf unser Eigentum verweisende Kennzeichnungen an unseren Werkzeugen dürfen nicht verändert werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten instand zu halten. Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.
3. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Zeichnungen, usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen.
4. Auf Anforderung, spätestens mit der Schlusslieferung, sind uns gehörende Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Unterlagen einredefrei auszuhändigen.
5. Wir haben während der Nutzungsdauer ein nicht ausschließliches, übertragbares und kostenloses Nutzungsrecht an den vom Lieferanten gelieferten Produkten. Patentrechte und andere immaterielle Eigentumsrechte verbleiben Im Eigentum des Lieferanten.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden; solche Unterlieferanten sind dann entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die unbefugte Aushändigung an Dritte oder Verwendung für Dritte berechtigt uns, von allen lautenden Aufträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

XIII. Ausschluss von Eigentumsvorbehalten

Wir erkennen einen vom Lieferanten erklärten einfachen Eigentumsvorbehalt an. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, werden nicht anerkannt. Gleiches gilt für Zutrittsrechte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSW Stahl-Service Westhoff GmbH & Co. KG

(„SSW-AEB“)

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Referenzen, Datennutzung

1. Ist der Lieferant Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Unser Geschäftssitz ist, sofern nichts anderes aus der Bestellung folgt, Erfüllungsort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Vertrag über den internationalen Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
3. Der Lieferant darf sich auf unsere Geschäftsbeziehung Dritten gegenüber, insb. zu Werbezwecken, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berufen.
4. Eine Nutzung unserer Daten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

XV. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.